

**Gemeindesatzung über die Benutzung  
des Waldfriedhofes Grünwald und der  
Bestattungseinrichtungen**

vom 26.11.2014, in Kraft getreten am 01.01.2015  
(GrüABL. Nr. 49 vom 04.12.2014)

Änderungen: 01.07.2015, in Kraft getreten am 10.07.2015;  
(GrüAbl. Nr. 28 vom 09.07.2015)

Die Gemeinde Grünwald erläßt aufgrund der Art. 23 und 24  
Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den  
Freistaat Bayern (GO) folgende

**Satzung**

**Inhaltsübersicht:**

<b>I.</b>	Allgemeine Vorschriften	§ 1 - 5	(Seite 1)
<b>II.</b>	Ordnungsvorschriften	§ 6 - 10	(Seite 2)
<b>III.</b>	Bestattungsvorschriften	§ 11 - 23	(Seite 4)
<b>IV.</b>	Grabnutzungsrechte	§ 24 - 30	(Seite 6)
<b>V.</b>	Ausweisung, Pflege und Instandhaltung der Gräber und Urnennischen	§ 31 - 34	(Seite 8)
<b>VI.</b>	Grabmalordnung	§ 35 - 44	(Seite 9)
<b>VII.</b>	Schlußbestimmungen	§ 45 - 49	(Seite 11)

**I. Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Die Gemeinde Grünwald unterhält die folgenden Einrichtungen als öffentliche Einrichtungen:
  - a) den Waldfriedhof Grünwald
  - b) die Aussegnungshalle
  - c) das Bestattungspersonal.

Die Benutzung dieser Einrichtung ist gebührenpflichtig nach Maßgabe der jeweils geltenden Gemeindesatzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren.

- (2) Die Verwaltung, Pflege und Beaufsichtigung der Friedhofsanlage obliegt der Gemeinde.
- (3) Bestattungen im Sinne dieser Satzung sind die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen und Gebeinen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde oder in Urnennischen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder das Urnengrab/Urnennische geschlossen ist.
- (4) Schauraum im Sinne dieser Satzung ist der Raum, in dem die Toten bis zur Bestattung oder Überführung verbleiben und auf Wunsch des Auftraggebers aufgebahrt werden.

- (5) Aussegnungshalle im Sinne dieser Satzung ist der Raum, in dem die einer Bestattung vorausgehende Trauerfeier stattfindet.
- (6) Das Hausrecht obliegt der Gemeinde Grünwald.

**§ 2  
Bestattungsanspruch**

Auf dem Friedhof werden Verstorbene bestattet, die

- a) bei Eintritt des Todes ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde hatten oder
- b) für die ein Grabnutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird oder
- c) für die der Nutzungsberechtigte einer belegungsfähigen Grabstätte die Bestattung von Verstorbenen nach § 25 Abs. 3 beantragt,
- d) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
- e) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.

**§ 3  
Aufgaben der Gemeinde**

- (1) Im Waldfriedhof Grünwald werden Bestattungen (§ 1 Abs. 3) und Ausgrabungen (§ 23) ausschließlich von der Gemeinde Grünwald durchgeführt bzw. in Auftrag gegeben.
- (2) Der Belegungsplan der Gräber wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsrechtberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

**§ 4  
Friedhofszweck**

Der Friedhof dient insbesondere den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens. Der Friedhof erfüllt aufgrund seiner gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktion.

**§ 5  
Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsrechtberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für

die öffentliche Sicherung aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 6

#### Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist ganzjährig geöffnet von 08.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit.
- (2) Die Gemeinde kann in Einzelfällen andere Öffnungszeiten festsetzen. Sie kann aus besonderem Anlass oder aus sicherheitsrechtlichen Gründen den Friedhof ganz oder zum Teil für den Besuch sperren.

### § 7

#### Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Alle Personen haben sich auf dem Friedhof, der Würde dieses Ortes entsprechend, so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten

- (2) Jeder hat das Recht, den Friedhof zum Zwecke der Ruhe und Besinnung, unter Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, aufzusuchen.
- (3) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (4) Im Einzelnen ist insbesondere untersagt:
  - a) Tiere (insbesondere Hunde) mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde,
  - b) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - c) Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen,
  - d) Arbeiten gegen Entgelt anzubieten oder Werbung irgendwelcher Art zu treiben,
  - e) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen, oder Arbeitsgeräte stehen zu lassen,
  - f) die Friedhofsanlage sowie die Gebäude und die Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  - g) Rasenflächen - soweit dies nicht zum Besuch der Grabstätte unumgänglich ist - oder Grabhügel zu betreten,

- h) der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen, Blumenkästen etc.), auf den Gräbern aufzustellen sowie Gefäße und Gießkannen innerhalb des Friedhofes zu hinterstellen,

- i) ohne schriftlichen Auftrag des Nutzungsberechtigten, bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde Grabstätten gewerbsmäßig zu fotografieren (auf § 16 Abs. 3 wird hingewiesen),

- j) Fotografien an Grabdenkmälern anzubringen,

- k) Kies oder Sand innerhalb der Grabfelder zu verarbeiten und Material zu hinterlassen,

- l) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Das gilt nicht für Handwagen, Rollstühle und Kinderwagen. Fahrräder dürfen geschoben werden.

Ausgenommen sind auch Dienstfahrzeuge und Fahrzeuge der in § 9 zugelassenen Gewerbetreibenden.

Außergewöhnlich Gehbehinderten kann, unter Auflagen, durch die Gemeinde gestattet werden, mit dem Kraftfahrzeug den Friedhof zu befahren. Die schriftliche Genehmigung ist mitzuführen und bei Aufforderung dem Friedhofspersonal vorzuzeigen.

- m) zu rauchen und zu lärmern

- n) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen.

- (5) Die Gemeinde kann weitere Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung vereinbar sind.

- (6) Während der Bestattungsfeierlichkeiten haben nur Trauergäste Zutritt in die Aussegnungshalle.

- (7) Das Friedhofspersonal ist berechtigt, Personen aus dem Friedhof zu verweisen, die den Ordnungsvorschriften zuwiderhandeln oder den Anordnungen des Friedhofspersonals nicht Folge leisten.

- (8) Trauerfeiern sind der Gemeinde spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde.

### § 8

#### Benutzung von Fahrzeugen

- (1) Das Befahren der Friedhofswege ist grundsätzlich nur zu den Dienstzeiten des Friedhofspersonals und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausführung von zugelassenen Arbeiten im Friedhof für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 7,5 t gestattet und bedarf einer Genehmigung.

Die Einfahrt von schwereren Kraftfahrzeugen sowie Kraftfahrzeugen mit Anhänger, kann in begründeten Einzelfällen gesondert zugelassen werden. Bei anhaltenden widrigen Wetterverhältnissen (z.B. Tau- oder Regenwetter) kann die Einfahrt aller Fahrzeuge zeitweise untersagt werden. Das Befahren der Wege ist nur erlaubt, wenn Beschädigungen ausgeschlossen sind. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit darf 10 km/h

nicht übersteigen. Fußgänger haben immer Vorrang; im Übrigen gilt die Straßenverkehrsordnung.

- (2) Die Krananlieferung ist nur über den dafür gekennzeichneten Eingang zulässig.
- (3) Grabmale sollen möglichst mit Handwagen eingebracht werden, können aber außerhalb der Bestattungs- und Trauerfeierzeiten auch mit Kraftfahrzeugen bis max. 7,5 t Gesamtgewicht transportiert werden.

Die Kraftfahrzeuge dürfen jedoch die befestigten Wege nicht verlassen.

- (4) Nicht gestattet ist:
  - a) das Befahren des Friedhofsgeländes und der Friedhofswege während der Dauer einer Erd- oder Urnenbeisetzung und Trauerfeier;
  - b) störende Arbeiten in der Nähe von Bestattungsfeiern auszuführen;
  - c) das Arbeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, abgesehen von den jährlich festzulegenden saisonbedingten Ausnahmen;
  - d) das Befahren der Grabfelder;
  - e) das – auch nur vorübergehende – Lagern von Arbeitsgeräten (Gerüste, Schragen, Dekorationsteile, etc.) und Arbeitsmaterialien (Kies, Sand, etc.) an Stellen, an denen sie behindern oder Gräber beeinträchtigen. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den vorherigen Zustand zu bringen. Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden;
- (5) Jegliche Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift oder sonstiger Weise auf dem Friedhofsgelände entstehen, sind jeweils vom Schadensverursacher unmittelbar zu beseitigen. Wird der Schaden nach schriftlicher Aufforderung und Fristsetzung nicht beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, im Wege der Ersatzvornahme, nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG), die Schäden zu beseitigen. Die Gemeinde ist ferner berechtigt, bei Nichtbeachtung des § 8, ein Fahrverbot auszusprechen.

### § 9 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung, den Anweisungen der Gemeinde und des Friedhofspersonals Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) Bestatter, Bildhauer, Steinmetze und Kunstschmiede bedürfen für ihre gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof der vorherigen Bewilligung durch die

Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

- (3) Die Bewilligung wird erteilt an Gewerbetreibende für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit, wenn sie in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Der Nachweis der Zuverlässigkeit wird grundsätzlich durch Eintrag in die Handwerksrolle, Abschluss der Meisterprüfung, Gesellenbrief mit Sachkundenachweis oder durch eine gleichwertige Qualifikation erbracht. Für Arbeiten, von denen keine Gefährdung ausgeht, genügt eine geeignete Fachausbildung. Bestatter müssen zusätzlich als fachliche Qualifikation die Europäische Norm EN 15017 erfüllen.

Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, können das Antragsverfahren nach Abs. 2 auch in elektronischer Form über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Aufgaben des einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Bayern abwickeln. Art. 42 a und Art. 71 a bis 71 e BayVwVfG in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung. Entscheidet die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten, nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen, gilt die Bewilligung ebenfalls als erteilt.

Die Bewilligung ist den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzulegen.

- (4) Für Nichtgewerbetreibende, die in fachlicher und persönlicher Hinsicht eine entsprechende Qualifikation nachweisen, wird die Bewilligung auf Antrag hin für konkrete Einzelfälle erteilt.
- (5) Film- und Fotoaufnahmen zur gewerblichen Nutzung sind nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung zulässig.
- (6) Jeder Bewilligungsinhaber und seine Bediensteten haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Zugelassene Gewerbetreibende die trotz schriftlicher Abmahnung gegen die Friedhofssatzung, insbesondere gegen die vorgenannten Abs. 5 und 6 verstoßen oder bei denen die Zulassungsvoraussetzungen der Abs. 3 und 4 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Bewilligung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entzogen werden. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.
- (8) Unbeschadet des § 7 Abs. 4 Buchstabe e), dürfen, abgesehen von den jährlich wiederkehrenden saison- und feiertagsbedingten Ausnahmen, wie z.B. vor Allerheiligen, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur werktags, innerhalb der Dienstzeiten des Friedhofspersonals, durchgeführt werden. Ausnahmen dürfen die Öffnungszeiten des Friedhofes nicht überschreiten.

Ist der Friedhof ganz oder teilweise für Besucher gesperrt (§ 6 Abs. 2 Satz 2), sind gewerbliche Arbeiten untersagt.

- (9) Die zur Ausführung der Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den von der Gemeinde genehmigten Stellen gelagert werden.

Nach Abschluss oder Unterbrechung der Arbeiten ist die Umgebung der Grabstätten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

- (10) Die Gemeinde kann Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, ihre Arbeit auf dem Friedhof auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid untersagen.
- (11) Die durch die Gemeinde zur Grabpflege bereitgestellten Gerätschaften (z.B. Handkarren, Spaten, Rechen, Besen etc.), dürfen von den Gewerbetreibenden nicht benutzt werden.

### § 10

#### Umweltschutz / Abfallvermeidung

- (1) Unkraut ist thermisch, manuell oder mechanisch zu bekämpfen. Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautvernichtungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet. Zur Düngung darf kein Mineraldünger verwendet werden.
- (2) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe (z.B. verzinkter Draht), dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden.
- (3) Auf die Verwendung von Torf zur Bodenverbesserung und Abdeckung der Pflanzflächen ist aus Gründen des Naturschutzes zu verzichten.
- (4) Das Abbrennen von Einweggrablichtern sollte zur Vermeidung von Plastikabfällen nach Möglichkeit eingeschränkt werden. Die Verwendung der umweltfreundlicheren Mehrweggrablichter wird empfohlen.
- (5) Abfälle sind in kompostierbare und nicht kompostierbare Materialien zu trennen und in den dafür bereitgestellten Behältnissen zu entsorgen.

### III. Bestattungsvorschriften

#### § 11

##### Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung oder Überführung und alle sonstigen Einzelheiten der Bestattung regelt die Gemeinde im Benehmen mit dem Auftraggeber oder mit demjenigen, der zur Tragung der Kosten verpflichtet ist.

Die Erdbestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen vormittags. An Samstagen, sowie an Sonn- und Feiertagen finden grundsätzlich keine Bestattungen statt.

Die kirchlichen Handlungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

- (3) Auftraggeber der Bestattung können in folgender Reihenfolge sein (Art. 15 BestG):
- a) der überlebende Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  - b) die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
  - c) die Eltern; bei Adoption jedoch die Adoptiveltern vor den Eltern,
  - d) die Großeltern,
  - e) die Enkelkinder,
  - f) die Stiefkinder,
  - g) die vollbürtigen Geschwister
  - h) die Nichten und Neffen sowie die Verschwägerten ersten Grades,
  - i) die Stiefgeschwister,
  - j) alle nicht unter die Buchstaben a-i fallenden Erben,
  - k) die Personensorgeberechtigten,
  - l) alle sonstigen Personen oder Institutionen.

Die Gemeinde kann bei berechtigtem Interesse von der vorgenannten Reihenfolge abweichen.

- (4) Die einer Bestattung nachfolgenden Verrichtungen an einer Grabstätte, wie zeitgerechtes Entfernen verwelkter Blumen und Kränze, Anlage eines Grabhügels, Errichtung und Instandhaltung des Grabdenkmals, Bepflanzung und Pflege der Gräber, sind nicht Aufgaben der Gemeinde, sondern vom Nutzungsberechtigten oder durch von ihm Beauftragte durchzuführen.

### § 12

#### Benutzung der Schauräume

- (1) Die Schauräume (§1 Abs. 4) können für Verstorbene genutzt werden, die bei Eintritt des Todes ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde hatten;
- a) außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Aufbewahrung nicht gewährleistet ist, die Nutzung der Schauräume für die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet;
  - b) in allen übrigen Fällen ist eine besondere Erlaubnis der Gemeinde erforderlich;
- (2) Für die Aufbahrung und Bestattung bestimmte Kränze und Gebinde dürfen keine Verletzungen, z.B. durch ungesicherte Drahtenden oder stachelige und dornige Pflanzen, verursachen.

- (3) Die Art der Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg kann der Auftraggeber bestimmen. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (4) Der Sarg muss geschlossen bleiben oder geschlossen werden wenn:
  - a) der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat,
  - b) der Zustand der Leiche dies zum Schutz des Friedhofspersonals und der Besucher erfordert.
- (5) Gegenstände, die in Kontakt mit der Leiche waren, sind vor der Aushändigung an die Hinterbliebenen, auf deren Kosten, zu desinfizieren (§ 6 BestV).
- (6) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen oder die Abnahme von Totenmasken bedürfen der Einwilligung der Gemeinde. Diese kann nur erteilt werden, wenn der Auftraggeber der Bestattung damit einverstanden ist.

### **§ 13**

#### **Leichentransport und Besorgung**

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen. Das Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat ebenfalls durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

### **§ 14**

#### **Leichenhausbenutzungszwang**

- (1) Jede Leiche ist grundsätzlich spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
  - a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
  - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
  - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen den § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

### **§ 15**

#### **Dekoration in der Aussegnungshalle und in den Schauräumen**

- (1) Die Gemeinde stellt für die Trauerfeier eine Standarddekoration in Form von 2 Lorbeerbäumen und Kerzenständern zur Verfügung. Die zusätzliche Ausschmückung in Form einer Blumendekoration nach den Wünschen der Angehörigen ist jederzeit zulässig, jedoch nicht das Aufstellen von weiteren Lorbeerbäumen.

- (2) In den Schauräumen dürfen maximal 5 Kränze abgelegt werden. Alle weiteren Kränze werden im Vorraum gelagert bzw. zwischengelagert oder an die Grabstelle verbracht. Entsprechendes gilt auch für Blumengebinde.

### **§ 16**

#### **Trauerfeier**

- (1) Vor der Bestattung findet auf Wunsch des Auftraggebers in der Aussegnungshalle (§ 1 Abs. 5) eine Trauerfeier am grundsätzlich geschlossenen Sarg statt. Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Öffentlichkeit hiervon ausgeschlossen werden.
- (2) Besonders auffallend oder unwürdig gekleideten Personen kann die Teilnahme an der Trauerfeier und der Bestattung versagt werden.
- (3) Lichtbild- und Filmaufnahmen von Trauerfeiern, Leichenzügen, Gedenkfeiern und ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der Einwilligung der Gemeinde. Diese kann nur erteilt werden, wenn der Auftraggeber damit einverstanden ist. Bei den Aufnahmen ist jede Störung der Feierlichkeiten zu vermeiden. Besondere Auflagen der Gemeinde sind zu beachten.

### **§ 17**

#### **Friedhofs- und Bestattungspersonal**

- (1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt, insbesondere
  - a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
  - b) das Versenken des Sarges,
  - c) die Beisetzung von Urnen,
  - d) die Überführung des Sarges/der Urne von der Aussegnungshalle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
  - e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
- (2) Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.
- (3) Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1 d) befreien.

### **§ 18**

#### **Beschaffenheit der Särge und Sargausstattungen**

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (2) Für die Bestattung werden zur Vermeidung von Umweltlasten nur raucharme Vollholzsärge angenommen, die nachweislich keine PVC-, PCP- und formaldehydabspaltende, nitrozellulosehaltige oder

sonstige umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten.

Entsprechendes gilt auch für Desinfektionsmittel.

Desweiteren dürfen Särge, Sargzubehör, -ausstattungen und -abdichtungen nicht aus Tropenholz, Kunststoffen, Zink oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

Bei Verstößen gegen diese Bestimmung kann, auf Kosten des Auftraggebers, eine Umsargung angeordnet werden.

- (3) Im Übrigen gilt § 30 BestV.

### **§ 19 Grabtiefe**

Vor einer Bestattung muss jedes Grab auf mindestens folgende Tiefe ausgehoben werden:

- a) für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr 130 cm,
- b) für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 150 cm,
- c) für die Beisetzung einer weiteren Leiche während einer laufenden Ruhefrist 150 cm,
- d) für die Beisetzung von Gebeinen 80 cm,
- e) für die Beisetzung von Urnen 80 cm,
- f) im übrigen 220 cm.

Die Gemeinde kann eine andere Grabtiefe festsetzen, wenn die Bodenbeschaffenheit dies erfordert.

### **§ 20 Ruhefristen**

Die Ruhefristen für Leichen und Urnen betragen:

6 Jahre bei Kindern unter 10 Jahre und

10 Jahre bei Erwachsenen und Kindern über 10 Jahre.

Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

### **§ 21 Bestattungen innerhalb laufender Ruhefristen**

- (1) In Normalgräbern können innerhalb der laufenden Ruhefrist 2 Leichen in unterschiedlichen Tiefen oder 6 Urnen,

in Familiengräbern 4 Leichen oder 12 Urnen beigesetzt werden.

In den Urnennischen und Urnengräbern können je nach Größe 1 bis 4 Urnen beigesetzt werden..

- (2) Die Bestattung weiterer Leichen und Aschen ist nur möglich, wenn die Ruhefrist der letzten bestatteten Leiche abgelaufen ist.

### **§ 22 Beisetzung von Urnen**

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

- (2) Urnen können in Normal- und Familiengräbern, in Urnengräbern sowie in den Nischen der Urnenmauern und der Urnenstätte beigesetzt werden.

- (3) Überurnen dürfen eine Höhe von 35 cm nicht überschreiten.

Die Beisetzung von Urnen mit Überurnen in Nischen und Urnengräbern ist aus Platzgründen nicht möglich.

- (4) Die Asche der Urnen, für deren Beisetzung innerhalb von 8 Wochen nach der Feuerbestattung oder nach dem Eintreffen von auswärts ein Nutzungsrecht nicht erworben wird und die Asche aus aufgelassenen Nischen oder Grabstätten, werden in einer Gemeinschaftsgrabanlage beigesetzt.

### **§ 23 Ausgrabung und Umbettung**

- (1) Die Totenruhe darf grundsätzlich nicht gestört werden.

- (2) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.

- (3) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen. Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

- (4) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.

- (5) Ausgegrabene Leichen oder Leichenteile sind, wenn der Sarg beschädigt ist, vor der Umbettung oder Überführung neu einzusargen und unverzüglich wieder zu bestatten.

- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für alle Schäden zu leisten, die durch die Umbettung zwangsläufig entstehen.

- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Grabnutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

- (8) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

## **IV. Grabnutzungsrechte**

### **§ 24 Grabarten**

- (1) Grabstätten im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen als Normal- oder Familiengräber,

- b) Urnengräber,

- c) Urnennischen.

- (2) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte - im folgenden Nutzungsrechte genannt - nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden. Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten und auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.
- (5) Die Zuerkennung, von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

#### **§ 25**

##### **Nutzungsrechte an Grabstätten**

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Recht kann, wenn kein Sterbefall vorliegt (Vorkauf), nur mit besonderer Genehmigung der Gemeinde erworben werden.

Voraussetzungen zum Vorkauf sind ein Mindestalter von 60 Jahren und Hauptwohnsitz in Grünwald.

Das Vorkaufsrecht ist bis zum Alter von 70 Jahren auf Grabstätten ab 2. Reihe beschränkt.

- (2) Das Nutzungsrecht an Grabstätten und Urnennischen wird auf die Dauer von 10 Jahren vergeben und beginnt mit dem Tag der Belegung; bei Erwerb des Nutzungsrechts vor Belegung mit dem Tag der Bestätigung des Auftrages. Eine Verlängerung über diesen Zeitraum hinaus ist grundsätzlich erst nach Ablauf von 9 Jahren und wenn der Platzbedarf des Friedhofes dies zulässt möglich.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat, vorbehaltlich des Abs. 4 das Recht, in der jeweiligen Grabstätte bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Lebenspartner, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhefrist ( § 20) die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Recht an der Grabstätte entsprechend verlängert worden ist.
- (5) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen
- (6) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen.

#### **§ 26**

##### **Grabstätten für Sozialhilfeempfänger**

- (1) Verstorbene, für deren Bestattungskosten ein Sozialhilfeträger aufkommt, werden Grabstätten und Urnennischen gebührenfrei zur Verfügung gestellt.

- (2) Die Aufstellung von Grabmalen, die Anlage und gärtnerische Pflege der Grabstätten veranlaßt die Gemeinde, soweit nicht die Pflege der Gräber von Dritten durch Vertrag übernommen wird.
- (3) Die Laufzeit für ein Sozialgrab beträgt ab Beisetzung maximal 10 Jahre.
- (4) An diesen Grabstätten können, nach Ablauf der in Abs. 3 genannten Laufzeit die Angehörigen ( § 11 Abs. 3) in Anlehnung an § 25 gegen Zahlung der Gebühren (siehe Friedhofsgebührensatzung) das Nutzungsrecht erwerben.

#### **§ 27**

##### **Anonyme Grabstätten**

- (1) Anonyme Grabstätten sind für Bestattungen bestimmte Gräber ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeiten.
- (2) Die Anlage und Pflege unterliegt ausschließlich der Gemeinde Grünwald. Grabsteine oder sonstige Ausstattungen dürfen auf den anonymen Grabstätten nicht angebracht werden.
- (3) Die Laufzeit für eine anonyme Grabstätte beträgt ab Beisetzung maximal 10 Jahre.

#### **§ 28**

##### **Unmittelbare Nutzungsrechte**

- (1) Unmittelbar wird das Nutzungsrecht nur an eine einzelne natürliche Person (Personenkreis gem. § 11 Abs. 3) nach Entrichtung der Grabgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung) verliehen/umgeschrieben. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann erstmals nur von Personen erworben werden, die mit Hauptwohnsitz in Grünwald gemeldet sind. Der Erwerb von Nutzungsrechten an mehreren Grabstätten bzw. Urnennischen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Gemeinde kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Das Nutzungsrecht wird gegen erneute Leistung der Grabgebühr verlängert, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf dieses Rechts die Verlängerung beantragt.
- (3) Die Verleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten wird erst durch die Aushändigung bzw. Zustellung einer Graburkunde und nach Begleichung der Gebührenrechnung rechtswirksam.

#### **§ 29**

##### **Umschreibung unmittelbarer Nutzungsrechte**

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten können grundsätzlich nur die in § 11 Abs. 3 genannten Angehörigen die Umschreibung auf ihren Namen beanspruchen, wenn dieser schriftlich auf sein Nutzungsrecht verzichtet hat. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde von dieser Beschränkung eine Ausnahme bewilligen.
- (2) Nach dem Tod des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Nutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem dieses Recht in einer letztwilligen rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Bei einer letztwilligen Verfügung zugunsten mehrerer Personen,

hat die erstgenannte Person Vorrang. Ist ein Ehepaar an erster Stelle genannt, wird der Anspruch mit Zustimmung des einen Ehegatten dem anderen zuerkannt. Leben der Ehegatte und Abkömmlinge des Nutzungsberechtigten, so soll das Nutzungsrecht zuerst auf den Ehegatten und dann auf die Abkömmlinge umgeschrieben werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt.

- (3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung nach Antrag auf die in § 11 Abs. 3 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Reihenfolge hat der Älteste Vorrang. Stellen Vorberechtigte keinen Antrag, kann die Umschreibung nach Ablauf von 6 Monaten seit dem Tod des letzten Nutzungsberechtigten auf einen nachberechtigten Antragsteller erfolgen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten) übertragen werden. (vgl. § 11 Abs. 3 Buchst. l)
- (4) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen. Er kann zugunsten des Nächstberechtigten darauf verzichten.
- (5) Die Umschreibung wird erst durch die Aushändigung bzw. Zustellung der Graburkunde und nach Begleichung der Umschreibgebühr rechtswirksam.

### § 30

#### Verzicht auf Nutzungsrechte

Abgesehen von den Fällen des § 25 Abs. 1 mit 6 kann nach Ablauf der Ruhefrist auf ein darüber hinaus verliehenes Nutzungsrecht nur mit Einwilligung der Gemeinde verzichtet werden.

Der Verzicht wird erst durch schriftliche Erklärung und nach Eintragung in die Grabkartei rechtswirksam.

### V. Ausweisung, Pflege und Instandhaltung der Gräber und Urnennischen

#### § 31

#### Ausweisung der Grabstellen

Die Grabstellen werden durch die Gemeinde ausgewiesen.

#### § 32

#### Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale in der Abteilung 2 a des Belegungsplanes unterliegen, außer in der Höhe, in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Das Grabmal darf jedoch über die Grundfläche des Grabhügels nicht hinausragen und die Durchführung von weiteren Erdbestattungen nicht behindern. Es soll auch nicht in seiner Darstellung die Würde des Friedhofes oder das Empfinden der Besucher wesentlich beeinträchtigen.

#### § 33

#### Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Die gärtnerische Gestaltung der Gräber ist möglich durch:

- a) die Anlegung eines Grabhügels als Pflanzfläche oder
- b) ebenerdig als Rasenfläche.

- (2) Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Für die Grabhügel gelten folgende Höchstmaße:

- a) bei Normalgräbern,

Länge 200 cm, Breite (Oberkante) 80 cm, Höhe 20 cm,

- b) bei Familiengräbern,

Länge 200 cm, Breite (Oberkante) 180 cm, Höhe 20 cm.

- (3) Jede Grabstätte ist nach einer Beisetzung würdig herzurichten und innerhalb von 3 Monaten gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Die Gemeinde kann bei widrigen Wetterverhältnissen, insbesondere bei Schnee und Frost, diese Frist entsprechend verlängern. Verwelkte Blumen und Kränze sowie andere Abfälle sind von den Gräbern zu entfernen und getrennt, nach Vorgabe der Gemeinde, an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

Überschüssiger Erdaushub ist aus dem Friedhof zu entfernen.

- (4) Jeder Grabhügel muß entsprechend den vorgeschriebenen Maßen gem. Abs. 2 gärtnerisch angelegt werden, wozu sich der Nutzungsberechtigte zur Erfüllung dieser Verpflichtung anderer Personen (z.B. Gärtner) bedienen kann. Benachbarte Gräber dürfen durch Anpflanzungen nicht beeinträchtigt werden.

- (5) Anpflanzungen außerhalb des Grabhügels und der Steinplattenfläche bei Urnengräbern, sind nur mit besonderer Genehmigung der Gemeinde gestattet.

- (6) Das Anpflanzen von baum- und strauchartigen Gewächsen auf den Grabstätten bis zu einer Endwuchshöhe von 180 cm ist gestattet. Einheimische und niedrigwachsende Gehölze sind zu bevorzugen. Die Gemeinde kann verlangen, daß stark wuchernde Bäume und Sträucher zurückgeschnitten oder entfernt werden. Die Entfernung oder der Rückschnitt kann auch verlangt werden, wenn das Gesamtbild eines Grabfeldes gestört ist. Bepflanzungen, insbesondere Bäume, sind mit dem Wurzelstock zu entfernen.

- (7) Sämtliche Anpflanzungen auf oder neben dem Grabhügel oder der Steinplatte der Urnengräber, die eine Grabstätte dauerhaft zieren sollen, z.B. Sträucher, Bäume oder Bodendecker, gehen entschädigungslos gem. § 946 i.V.m. § 94 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in das Eigentum der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf des Nutzungsrechtes nicht abgeräumt worden sind.

- (8) Im Interesse der Würde des Friedhofes und einer harmonischen Gestaltung der Grabfelder bzw. Urnennischen ist nicht gestattet:

- a) das Bestreuen der Grabhügel und Räume zwischen den Grabstätten mit Sand, Kies und ähnlichem Material sowie das Auslegen der Grabplätze und Zugänge mit Platten aller Art,
  - b) das Abdecken von Grabstätten mit Folien oder Netzen,
  - c) die Einfassung oder Einfriedung der Grabstätten, ausgenommen mit Buchs oder ähnlichen Pflanzen,
- (9) Die Gemeinde behält sich das Recht vor, in oder an den Urnennischen und Urnengräbern abgestellte oder hängende Blumen, Gebinde und Gefäße, jederzeit durch das Friedhofpersonal zu entfernen.
- (10) Die Verschußplatten der Urnennischen sowie die Platten der Urnengräber müssen einheitlich hinsichtlich der Schriftart und -farbe nach den Weisungen der Gemeinde gestaltet werden.

### § 34

#### Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Der Nutzungsberechtigte eines Grabes ist verpflichtet, Grabstätte und Grabmal stets in einem sicheren und der Würde des Friedhofes entsprechenden Zustand zu halten.
- (2) Bei der Pflege von Grabstätten und Grabmalen dürfen umwelt-, pflanzen- oder steinschädigende Mittel nicht verwendet werden.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (§ 29) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 47). Bei Gefahr im Verzug, kann die Gemeinde bei Grabmalen, auf Kosten des Verantwortlichen, Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Umlegen des Grabmales) treffen. Wird der satzungswidrige Zustand, trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde, nicht innerhalb einer festzusetzenden und angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, im Wege der Ersatzvornahme (§ 47), das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, die Grabstätte in einen der Satzung entsprechenden Zustand zu versetzen oder den Grabhügel einzuebnen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Grabmal 3 Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte bzw. der Verantwortliche melderechtlich nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von 3 Monaten aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte bzw. der Verantwortliche ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Werden die durch die Ersatzvornahme der Gemeinde entstandenen Kosten nach Aufforderung nicht ersetzt, so kann das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort bzw. mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt und anderweitig vergeben werden. Das Grabmal geht dann, nach 3 Monaten, in das Eigentum der Gemeinde über.

- (5) Beantragt innerhalb von einem Jahr nach dem Tod des Nutzungsberechtigten oder nach Ablauf des Grabnutzungsrechtes keine der in § 11 Abs. 3 bezeichneten Personen die Umschreibung der Grabstätte bzw. Urnennische auf ihren Namen und ist die Grabstätte nicht gepflegt, kann die Gemeinde die Grabstätte oder Urnennische von Amts wegen auflassen und ein Grabmal, welches sich in einem nicht vorschriftsmäßigen Zustand befindet entfernen. Die Gemeinde kann nach 3 Monaten, vom Tage der Entfernung gerechnet, über das Grabmal verfügen, sofern nicht ein berechtigter Anspruch geltend gemacht wurde. Das Nutzungsrecht selbst wird erst nach dessen Ablauf anderweitig wieder vergeben.

## VI. Grabmalordnung

### § 35

#### Errichtung von Grabmalen

- (1) Der Nutzungsberechtigte ist nur im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung berechtigt, ein Grabmal zu errichten.
- (2) Die Einbringung und Entfernung von Grabmalen ist nur zu den Dienstzeiten des Friedhofspersonals zulässig und müssen beim Friedhofswart an- und abgemeldet werden. Zur Einbringung ist der genehmigte Plan vorzulegen.

### § 36

#### Genehmigungspflicht für Grabmale

- (1) Die Errichtung sowie jede Veränderung eines Grabmales bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Diese ist unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Der Antrag muss genaue Angaben über Art, Maß (incl. der fiktiven Kubatur; siehe § 39) und Bearbeitung des Werkstoffes sowie über Inhalt, Form, Farbe und Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole enthalten. Geben solche Zeichnungen und Anträge keine ausreichende Beurteilungsgrundlage, so sind Zeichnungen in größerem Maßstab, Modelle und Proben des Materials mit der vorgesehenen Bearbeitung vorzulegen.
- (2) Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Sie kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Solche können baulicher oder künstlerischer Art sein.
- (3) Die Genehmigung kann widerrufen und die Änderung oder Beseitigung eines bereits aufgestellten Grabmals angeordnet werden, wenn die Vorschriften dieser Satzung oder die in der Genehmigung ausgesprochenen Bedingungen oder Auflagen nicht beachtet worden sind. Die Änderung bedarf der neuerlichen Genehmigung.
- (4) Die Deckplatten für die Urnennischen und die Platten für die Urnengräber werden von der Gemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Auftrag gegeben.
- (5) Wird die Änderung oder Beseitigung eines Grabmales angeordnet, findet § 34 Abs. 3 und 4 entsprechende Anwendung.

- (6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb eines Jahres nach ihrer Unanfechtbarkeit das Grabmal nicht errichtet worden ist.
- (7) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen dieser Satzung widerspricht (Ersatzvornahme § 47).

### § 37

#### Gestaltung der Grabmale

- (1) Jedes Grabmal ist - unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 37, 38 und 39 - so zu gestalten, daß es sich in die Umgebung einfügt, die Einheit der Gesamtanlage und die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt bleibt. Das gilt insbesondere für den Inhalt und die Gestaltung der Inschrift.
- (2) Für die Grabmale sind nur folgende Materialien zugelassen:
- Naturstein,
  - Holz,
  - Schmiedeeisen,
  - geschmiedete Bronze,
  - Bronzeguss,
- Für die Deckplatten der Urnennischen und Urnengräber ist nur Naturstein zulässig.
- (3) Metallschrift und Symbole müssen handwerklich gefertigt sein und dürfen keine polierten Oberflächen aufweisen.
- (4) Lichtbilder auf Grabmalen sind nur zulässig, wenn sie die Größe von ca. 60 Quadratzentimetern nicht überschreiten. Als Träger-Material für diese Bilder sind nur Emaille oder Porzellan gestattet.
- (5) Für die Gestaltung von Steingrabmalen gelten folgende weitere Bestimmungen:
- Grabsteine müssen aus einem einheitlichen Material hergestellt sein,
  - die Steine müssen allseitig steinmetzmäßig bearbeitet sein.
- (6) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 5 zulassen, wenn dadurch die Gesamtgestaltung des Friedhofes unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen nicht beeinträchtigt wird.

### § 38

#### Nichtzugelassene Gestaltungen

Bei der Errichtung von Grabmalen sind nicht zugelassen:

- Kunststeinsockel unter Natursteingrabmalen,
- gewöhnliche unbehandelte Felsblöcke, Tropfsteine, Kunststeine, Kunststoffe und Glasplatten,
- verputztes und unverputztes Mauerwerk,
- Anstriche und Gemälde auf Grabmalen,
- Glas- und Silberbuchstaben, Goldbuchstaben (außer bei schmiedeeisernen Kreuzen), Druck-, Silber-, Gold- und Sandgebläseinschriften (gleiches gilt für Symbole und Ornamente),
- farbauffällige, weiße bis weißgelbliche oder schwarze Steine,
- polierte oder spiegelnde Steine,
- liegende Platten als Grabmale, ausgenommen in der Abteilung für Urnengräber,<sup>1</sup>
- fabrikmäßig hergestellte Serienware.

Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Gestaltung des Friedhofes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

### § 39

#### Größe der Grabmale

Grabmale, einschließlich Sockel, dürfen folgende Höchstmaße nicht überschreiten:

- a) Grabmale aus **Stein** und **Holz**

für **Normalgräber**, Höhe 160 - 180 cm, Breite 80 cm, Tiefe 35 - 45 cm,

für **Familiengräber**, Höhe 160 - 200 cm, Breite 160 cm, Tiefe 40 - 50 cm,

Grabmale aus Stein müssen eine Mindeststärke von 18 cm aufweisen.

- b) **schmiedeeiserne Kreuze**

für **Normalgräber**, Höhe 180 cm, Breite 80 cm,

für **Familiengräber**, Höhe 200 cm, Breite 120 cm.

Die Höchstmaße verstehen sich von dem das Grabmal umgebenden Friedhofsgelände bis zur Oberkante des Grabmalkernes gemessen (Kernmaß). **Ausnahmen von der Höhe** (bis max. 180 bzw. 200 cm) **und Tiefe** (bis max. 45 bzw. 50 cm) bei Steingrabmalen können auf Antrag dann zugelassen werden, wenn die **fiktive Kubatur**, gerechnet nach den Außenmaßen (größte Breite, Höhe und Tiefe, abzüglich des nicht genutzten Rauminhalts), **bei Normalgräbern von 0,40 cbm, bei Familiengräbern von 0,80 cbm** nicht überschritten wird. Ab einer Ansichtsfläche von mehr als 1,2 qm darf das Grabmal keine quadratische oder rechteckige Form mehr aufweisen.

Werden die vorstehenden Maße überschritten, erlischt die erteilte Genehmigung und der Nutzungsberechtigte ist

<sup>1</sup> Fassung gem. GR-Beschluss vom 30.06.2015, in Kraft getreten am 10.07.2015 (GrüAbl. Nr. 28/09.07.2015);

verpflichtet, das Grabmal zu entfernen oder auf das zulässige Maß zu reduzieren. In diesem Falle ist eine erneute Genehmigung erforderlich.

#### **§ 40**

##### **Provisorien**

Als vorläufiger Ersatz für ein Grabmal, kann auf die Dauer von längstens einem Jahr, nach Anmeldung bei der Gemeinde, ein Provisorium aus Holz aufgestellt werden. Unansehnlich gewordene Provisorien werden von der Gemeinde entfernt.

#### **§ 41**

##### **Aufstellernamen**

Auf jedem Grabmal ist auf der rechten Seitenfläche, vom Beschauer aus gesehen, etwa in der Höhe von 40 cm, der Name der Firma, die das Grabmal aufgestellt hat und die Nummer des Grabes in gut lesbarer, unauffälliger Weise anzubringen. Auch der Name des Urhebers (Schöpfers) des Grabmales kann in unauffälliger Form ohne weitere Zusätze angebracht werden.

#### **§ 42**

##### **Fundamentierung und Befestigung**

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, ihrer Größe entsprechend, so zu fundamentieren und zu befestigen, daß sie auf Dauer standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes Deutscher Steinmetze (BIV-Richtlinie) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales, zur Seite gesunkene, beschädigte oder im Verfall begriffene Grabmale sowie Teile derselben verursacht werden. Diese sind vom Nutzungsberechtigten wieder ordnungsgemäß herzustellen oder zu beseitigen. Ist dieser hierzu nicht in der Lage oder verweigert die ordnungsgemäße Wiederherstellung oder Beseitigung nach schriftlicher Aufforderung, so können diese Grabmale durch die Gemeinde, auf Kosten des Nutzungsberechtigten, entfernt werden.

Die Entfernungspflicht gilt auch nach Ablauf der Grabnutzungsdauer.

Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen an den Grab- und Friedhofsanlagen.

#### **§ 43**

##### **Entfernung von Grabmalen**

- (1) Nach Ablauf oder Entzug des Nutzungsrechts ist das Grabmal unverzüglich fachgerecht zu entfernen und sämtliche Anpflanzungen abzuräumen. Vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts dürfen Grabmale nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Wird das Grabmal nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf oder Entzug des Nutzungsrechts entfernt, so geht es entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. In diesem Fall ist diese nicht verpflichtet, das Grabmal zu verwahren. Das gleiche gilt, wenn ein Nutzungsberechtigter melderechtlich nicht ermittelt werden kann.

#### **§ 44**

##### **Haftung**

Der Nutzungsberechtigte hat die Grabstätte stets in verkehrssicherem Zustand zu halten. Er ist insbesondere verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen, sobald die Sicherheit von Grabmalen oder Teilen hiervon gefährdet erscheint. Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtungen haftet er für den hieraus entstehenden Schaden.

## **VII. Schlußbestimmungen**

#### **§ 45**

##### **Gebühren**

Art und Höhe der Gebühren für die Benutzung des Friedhofes ergeben sich aus der jeweils geltenden Gebührensatzung. Für die damit verbundenen Verwaltungshandlungen gelten die Gebühren der Kostensatzung.

#### **§ 46**

##### **Haftungsausschluß**

Die Gemeinde Grünwald haftet nur für Schäden, die durch Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Keine Haftung übernimmt die Gemeinde für Schäden, die durch höhere Gewalt und durch eine nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen und -einrichtungen entstehen sowie nicht für solche, die durch Tiere verursacht werden.

#### **§ 47**

##### **Ersatzvornahme**

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzukündigen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen

adressierte schriftliche Ankündigung. Einer vorherigen Ankündigung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG)

#### **§ 48**

##### **Zuwiderhandlungen / Geldbußen**

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. m. § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG) kann mit Geldbuße von mindestens 5,- € und höchstens 1.000,- € belegt werden, wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet,
- e) gegen die Vorschriften der Grabmalbestimmungen dieser Satzung verstößt.

#### **§ 49**

##### **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Waldfriedhofes Grünwald vom 23.08.1997 außer Kraft.